

20. Eignungsprüfung Maskenbild – Theater und Film (Bachelorstudiengang)

§ 1 Geltungsbereich

¹Die folgenden Prüfungsanforderungen gelten für den Bachelorstudiengang Maskenbild - Theater und Film (Abschlussbezeichnung: Bachelor of Arts [B.A.]). ²Die Prüfungsanforderungen gelten für alle Einstiegssemester.

§ 2 Zweck der Eignungsprüfung

¹Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob die Begabung und Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Bachelorstudiengang Maskenbild - Theater und Film vorhanden sind. ²Diese Anforderungen beinhalten die Fähigkeit, eine individuelle künstlerische Bildsprache und ein vielfältiges Formenrepertoire mit innovativen Gestaltungsformen zu entwickeln. ³Der Bewerber muss zudem in der Lage sein, Stil und Konzept von Inszenierungen und Filmen zu analysieren und in Abstimmung mit den an der Produktion Beteiligten ein Maskenkonzept selbständig umzusetzen. ⁴Eine differenzierte ästhetische Wahrnehmung sowie eine handwerklich-künstlerische Ausdruckfähigkeit werden bei allen Bewerbern vorausgesetzt.

§ 3 Bewerbung

(1) Zusätzlich zu den gemäß § 6 der Qualifikationssatzung vorzulegenden Unterlagen hat jeder Bewerber einzureichen:

1. einen kurzen Aufsatz (maximal eine PC-bzw. maschinengeschriebene DIN A4 - Seite), aus dem hervorgeht, aufgrund welcher spezifischen Kenntnisse, Interessen und Begabungen sich der Bewerber für den Bachelorstudiengang Maskenbild - Theater und Film besonders geeignet hält;
2. Mappe mit mindestens 20 eigenen Entwürfen bzw. Arbeiten (z. B. Zeichnungen, Fotos von bereits gefertigten gestalterischen Arbeiten etc.);
3. Erklärung, dass der eingereichte Aufsatz sowie die Mappe selbständig angefertigt wurden;
4. gegebenenfalls Nachweise (Praktikumszeugnisse etc.) über praktische Tätigkeiten bei Theater, Film oder Fernsehen;

(2) Die Zulassung zur Eignungsprüfung setzt voraus, dass die in Absatz 1 genannten Unterlagen form- und fristgerecht vorliegen.

§ 4

Erste Stufe der Eignungsprüfung

¹Die Prüfungskommission trifft unter den zugelassenen Bewerbungen eine Auswahl; diese Auswahl ist die erste Stufe der Eignungsprüfung. ²Dazu werden die nach § 3 Abs. 1 eingereichten Unterlagen von der Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils nach folgenden Kriterien bewertet:

- Kreativität und Ästhetik
- künstlerische Überzeugungs- und Ausdruckskraft
- handwerkliches Können
- Farben- und Formensinn
- dreidimensionales Denken
- praktische Erfahrungen in den Bereichen Theater, Film oder Fernsehen
- schriftliche Ausdrucksfähigkeit

³Das Fehlen der Eignung wird allein aufgrund des Ergebnisses dieser Auswahl festgestellt, wenn die Bewertung aller Mitglieder der Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils auf „nicht geeignet“ lautet; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht. ⁴Wird die Leistung des Bewerbers als „nicht geeignet“ bewertet, so ist die Eignungsprüfung insgesamt nicht bestanden. ⁵§ 12 und § 15 der Qualifikationssatzung finden Anwendung. ⁶Wird die Leistung des Bewerbers als „geeignet“ bewertet, erfolgt eine Einladung zu einer Prüfung gemäß § 5 (zweite Stufe der Eignungsprüfung).

§ 5

Zweite Stufe der Eignungsprüfung

(1) ¹Die zweite Stufe der Eignungsprüfung besteht aus einer künstlerisch-praktischen Prüfung zu den Anforderungen nach § 2 Sätze 2 bis 4 (ganztägiger Workshop). ²Die Prüfungskommission stellt praktische Aufgaben in folgenden Fächern:

- Zeichnen;
- Modellieren;
- Künstlerische Figurengestaltung;

³Die Prüfung nach Satz 1 wird im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils nach folgenden Kriterien bewertet:

- Kreativität und Ästhetik;
- künstlerische Überzeugungs- und Ausdruckskraft;
- handwerkliches Können;
- Farben- und Formensinn;
- dreidimensionales Denken;
- Improvisationstalent;

(2) ¹Zur dritten Stufe der Eignungsprüfung (vgl. § 6) wird zugelassen, wenn die Prüfung nach Abs. 1 von der Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils mit „bestanden“ bewertet wird; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht. ²Bei Bewerbern, die nicht zur dritten Stufe der Eignungsprüfung zugelassen wurden, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 6

Dritte Stufe der Eignungsprüfung

¹Die dritte Stufe der Eignungsprüfung besteht aus einem Kolloquium (Prüfungsdauer: ca. 20 Minuten). ²Gegenstand des Kolloquiums sind die kulturelle sowie musisch-ästhetische Allgemeinbildung des Bewerbers im Hinblick auf folgende Themenbereiche:

- (Musik-)Theater und Film;
- Malerei und Bildhauerei;
- historische und zeitgenössische Mode;
- Stilkunde (Frisuren und Kostüme);

§ 7

Gesamtergebnis der Eignungsprüfung

Ein Bewerber hat die Eignungsprüfung bestanden, wenn die Prüfung nach § 6 von der Prüfungskommission im Rahmen eines Gesamturteils mit „bestanden“ bewertet wird; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht.